



**Fachdienst Feuer- und Rettungswache**  
Herr Frank Reinshagen, Tel. 02351 78727500

# RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

**TOP: Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst (Notarztgebühr)**

Beschlussvorlage Nr. 009/2025

Produkt: 02.04.06 Rettungsdienst

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	27.01.2025
Bau- und Verkehrsausschuss	öffentlich	05.02.2025
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	10.02.2025

**Finanzielle Auswirkungen?**  ja  nein

investiv  konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Der gesamte im Rettungsdienst anfallende Aufwand sowie die Über- und Unterdeckungen der Vorjahre werden in den Gebührensätzen berücksichtigt, so dass eine 100 %ige Kostendeckung erreicht wird.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:  nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: 02.04.06/5232030/Erst. Notarzt Klinikum an MK

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: Rettungsgesetz NRW

**Beschlussvorschlag:**

Die Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst wird in der als Anlage beigefügten Form erlassen.

**Begründung:**

Die Stadt Lüdenscheid ist gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) als große kreisangehörige Stadt gesetzlicher Träger einer Rettungswache. In dieser Eigenschaft stellt die Stadt Lüdenscheid gemäß dem Rettungsdienstbedarfsplan des Märkischen Kreises, der als Träger des Rettungsdienstes gemäß § 6 Abs. 1 RettG NRW für die notärztliche Versorgung zuständig ist, ein Notarzteinsatzfahrzeug (NEF). Die Kosten der notärztlichen Versorgung stellt der Märkische Kreis den Rettungswachenträgern über eine Gebührensatzung in Rechnung. Die Rettungswachenträger wiederum refinanzieren die an den Märkischen Kreis zu zahlenden Beträge in voller Höhe über die kommunalen Rettungsdienstgebühren.

In Absprache mit der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen hat der Märkische Kreis die Notarztgebühr auf 474,71 € festgesetzt und darum gebeten, diese Pauschale für den Einsatz eines Notarztes auch für den Bereich der Stadt Lüdenscheid festzusetzen. Dieser Bitte kommt die Stadt Lüdenscheid mit der beiliegenden Gebührensatzung nach.

Lüdenscheid, den 08.01.2025

In Vertretung:

*gez. Kessler*

Fabian Kessler  
Erster Beigeordneter

Anlage/n:

Entwurf der Fünfzehnten Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst